

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing ein Produkt der Allane SE Stand Januar 2022

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Der Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) bietet mit seinem schriftlichen Leasingantrag der Allane SE als Leasinggeber (nachfolgend: „LG“) den Abschluss eines Leasingvertrages an.
- 1.2 Der LN ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Das Widerrufsrecht des LN gemäß Ziffer 1.5 bleibt davon unberührt. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der LG den Leasingantrag in Textform (Brief, Fax, E-Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der LN verzichtet insoweit auf die schriftliche Annahme des Leasingantrags durch den LG. Der Vertragstext wird dem LN per E-Mail zugeschickt und vom LG gespeichert.
- 1.3 Sofern bei Abschluss des Leasingvertrages die Erbringung von Zusatzleistungen durch den LG für den LN vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.4 Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 1.5 Dem LN steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesondert mitgeteilten Widerrufsinformation zu.

2. LEASINGGEGENSTAND

- 2.1 Der Leasingvertrag hat das Leasing eines Kraftfahrzeugs mit Kilometerabrechnung zum Gegenstand.
- 2.2 Das Fahrzeug wird dem LN in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt dem LG, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen und ohne SOS-Paket (insbesondere ohne Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten) ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nichts anders vereinbart, auf den LN zuzulassen.
- 2.3 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.
- 2.4 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den LN wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem LN bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Maßgeblich ist dabei die Laufleistung bis zum vertraglich vereinbarten Übernahmeort. Sofern der LN daher im Rahmen einer Zusatzleistung die Überführung abweichend vom vertraglich vereinbarten Übernahmeort an einen anderen Ort wünscht und dieser Ort von dem Auslieferungsort weiter entfernt ist als der vertraglich vereinbarte Übernahmeort, bleiben die dadurch zusätzlich angefallenen Kilometer im Verhältnis zum LG außer Acht.

3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeuges. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des LN das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges durch den LG oder den Lieferanten gegenüber dem LN.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Leasingvertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE / SICHERHEITEN

- 4.1 Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Der LN schuldet dem LG die vollständige Kostendeckung. Der LG stellt dem LN die von ihm gemäß Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem LN per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 USG an die von dem LN angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der LN hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des LN erhält der LN die monatlichen Rechnungen in Papierform. Der LG ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 1,79 Euro) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die elektronischen Rechnungen lediglich informativen Charakter besitzen und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Leasingraten erhält der LN kostenfrei in Papierform.

Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).

- 4.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.3 Bei einer gegebenenfalls vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des LN berücksichtigt.
- 4.4 Der LN hat einen Anspruch darauf, einmalig kostenlos einen Zahlungsplan zu erhalten.
- 4.5 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen und Zusatzleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.
- 4.6 Hat der LN in seinem Leasingantrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Leasingantrags gegenüber dem LG den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem LN die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Der LG hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Leasingrate anteilig umzulegen.
- 4.7 Der LG kann den Abschluss des Leasingvertrages von der Stellung einer zur Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 alternativen Sicherheit (z.B. (Bank-)Bürgschaft) durch den LN abhängig machen. In diesem Fall beschränkt sich die Sicherheit auf die alternativ gewählte Sicherheitsart. Eine Mietsonderzahlung entfällt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zu 25% bei Abschluss des Leasingvertrages und zu 75% spätestens drei Wochen vor Fahrzeugübernahme nach Zugang einer Rechnung jeweils vom im Leasingantrag genannten Konto des LN durch Überweisung an den LG zur Zahlung fällig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

- 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, nach Zugang der jeweiligen Rechnung und Erbringung der entsprechenden Nebenleistung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Zahlungen des LN werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des LN sind unwirksam.
- 5.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5 Zahlungen des LN können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das vom LG im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für den LG kostenfrei zu erfolgen. Der LN hat dem LG, soweit im Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom LN ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.
- 5.6 Die Vorabinformation des Lastschritfeinzuges (Pre-Notification) wird im jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses auch für Folgelastschriften mit dem Hinweis erteilt, dass die Raten jeweils monatlich zum Ersten eingezogen werden. Kommt es zu einer vom LN zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschritfeinzuges, hat der LN Schadensersatz in Höhe von 5,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 5,95 Euro) zu bezahlen, wobei es dem LN unbenommen bleibt nachzuweisen, dass dem LG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE**
- Der LG ist berechtigt und auf Verlangen des LN verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasingraten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn
- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten vom LG verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5%, kann der LN durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Leasingvertrag zurücktreten. Ansprüche des LN gegen den LG aufgrund des Rücktritts sind in diesem Fall ausgeschlossen
 - sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach dem Leasingvertrag vom LG zu tragen oder zu verauslagen sind
 - sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des LN ändert.
- 7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG**
- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der LN kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist ("Nachfrist") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt der LG in Verzug.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der LG bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der LN Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit vom LG auf höchstens 5% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LN berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Hat der LN Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- Wird dem LG während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs vom LG unmöglich gemacht, so haftet der LG mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der LG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.5 Höhere Gewalt beim LG oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den LG ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.2, 7.3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der LN vom Leasingvertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.6 Unterbleibt die Lieferung aus vom LN zu vertretenden Gründen, hat dieser dem LG den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.7 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8. ÜBERNAHME, GEFAHRTRAGUNG, SACHGEFAHR**
- 8.1 Der LN übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt. Eine mögliche Vereinbarung von Zusatzleistungen im Bereich der Lieferung lässt den zwischen dem LG und dem LN vereinbarten Übernahmeort unberührt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den LN zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für den LG unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann der LG den Übernahmeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, jeweils innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmeort, verlegen; der LG wird dabei als Alternative den alternativen Ort auswählen, der für den LN mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand zu erreichen ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird der LG dem LN unverzüglich nach Kenntnis von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der LN ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden vom LG.
- Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Der LG tritt dem LN alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.9 bleibt unberührt.
- 8.4 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des LN an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der LN, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.

9. ÜBERNAHMEVERZUG

9.1 Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann der LG ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt dem LG vorbehalten.

9.2 Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht, kann der LG dem LN zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann der LG von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Leasingvertrag zurücktreten. Verlangt der LG Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt.) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen / 10% bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren Schaden nachweist oder der LN nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

10.1 Der LG tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeugs aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantiepflichteten direkt an den LG zu leisten sind. Die Folgen des Rücktritts oder der Minderung sind in Ziffer 10.6 und 10.7 bestimmt. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung vom LG in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung vom LG zu erreichen, verpflichtet sich der LN, dem LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gem. Ziffer 14 oder einer vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den LG, der diese annimmt.

Dem LN stehen gegen den LG keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.

Macht der LN Ansprüche wegen Sachmängeln gegenüber dem LG geltend, wird der LG den LN bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem jeweils benannten Hersteller / Lieferanten / Dritten nach Maßgabe dieser Ziffer 10 unterstützen.

10.2 Der LN ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird der LG den LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

10.3 Verlangt der LN Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für den LG in Empfang zu nehmen.

10.4 Verlangt der LN aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den LG gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.

10.5 Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der LN zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.

Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

10.6 Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der LN die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung, sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Leasingvertrag eingeschlossenen Zusatz- oder sonstigen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.

10.7 Verlangt der LN Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für den LG gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.

Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt der LG ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - neu zu berechnen.

10.8 Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.

11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.

11.2 Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den LG, soweit der LG in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.

11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des LN, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.4 Sofern es sich bei dem Fahrzeug um ein E-Fahrzeug oder ein sog. Plugin-Hybrid-Fahrzeug handelt, ist der LN darüber hinaus dazu verpflichtet, das Fahrzeug regelmäßig und in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Herstellervorgaben zu laden, so dass der Akkumulator keinesfalls tiefentladen oder anderweitig beschädigt werden kann. Herstellerseitige Entlade- und Beladevorgaben sind vom LN während der Laufzeit des Leasingvertrages stets einzuhalten. Für Schäden, welche durch eine verschuldete nicht leasingvertragsgerechte Nutzung oder eine von den Herstellerangaben abweichende Behandlung oder Nutzung des Akkumulators entstehen, hat der LN einzustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den LG ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

11.5 Pflege, Wartung, Reparaturen

Der Hersteller/Lieferant verfügt über ein Netzwerk von Niederlassungen und Fachbetrieben, bei denen Pflege, Wartungen und Reparaturen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing ein Produkt der Allane SE Stand Januar 2022

durchgeführt werden können. Der LG stellt gerne einen Kontakt zwischen dem LN und einer Niederlassung bzw. Fachbetrieb her.

- a) Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Fachbetrieb des Herstellers/Lieferanten oder einem vom LG genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der LN unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.

Der LN hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft. Der LG behält sich vor, die Erfüllung dieser Pflichten nachzuprüfen.

- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines vom LG genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der LN unter gleichzeitiger Mitteilung an den LG unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom LN bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 12.1 Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Der LG ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und durch eigene Mitarbeiter oder, auf eigene Kosten, durch die Einschaltung von Dritten, bspw. Gutachtern oder Vertragswerkstätten, auf seinen Zustand zu überprüfen.

- 12.2 Der LN darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der LN ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeuges in dem LN im Leasingvertrag eingeräumten Umfang zu erlauben. Der LN hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, während des Gebrauchs des Fahrzeuges Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der LN neben diesen Personen als Gesamtschuldner.

- 12.3 Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte vom LG am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der LN den LG hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und dem LG entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der LN umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte vom LG zu wahren und zu schützen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

- 12.4 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom LG. Verändert der LN das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeuges führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der LN ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem

Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeuges entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum vom LG über.

13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

- 13.1 Der LN hat das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13 zu versichern. Der LG benennt auf Wunsch des LN einen Versicherer und kann einen Kontakt zu diesem herstellen, soweit vom LN gewünscht. Auf Kosten des LN sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:

- Haftpflichtversicherung
Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. Euro je geschädigter Person
- Teilkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 500,- Euro je Schadensereignis
- Vollkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 500,- Euro je Schadensereignis
- GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls,

wobei der LN keine Versicherung mit einer Werkstattbindung abschließen wird.

Der LN kann dieser Verpflichtung auch nachkommen, indem er entsprechende Zusatzleistungen im Bereich Versicherung (Versicherungspaket und/oder GAP-Versicherung) bucht.

Kommt der LN der Versicherungspflicht nach Mahnung durch den LG nicht unverzüglich nach, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des LN auf dessen Kosten abzuschließen.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeuges haben der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der LN den LG zu informieren und bei für den LG nachteiligen Abweichungen die Zustimmung vom LG einzuholen.

- 13.2 Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der LN unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung an.
- 13.3 Der LN ist verpflichtet, dem LG nach Aufforderung durch den LG innerhalb von 14 Tagen einen Sicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der LN dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der LN den LG bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Sicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der LN verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich dem LG mitzuteilen.
- 13.4 Der LN hat jeden Schaden am Fahrzeug unabhängig von der Frage des Verschuldens unverzüglich dem LG anzuzeigen. Der LN hat dem LG sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

13.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch den LG. Dazu wird der LG mit dem Versicherer Kontakt aufnehmen, um den Versicherungsfall im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte vom LG aufzuarbeiten.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen dem LG zu. Der LN ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an den LG zu übermitteln. Der LG stellt dem LN ein Schadensformular zur Verfügung. Der LN haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber dem LG gedeckt werden.

13.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der LN einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung vom LG durch einen autorisierten, vom LG zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, dass der Leasingvertrag gemäß nachfolgender Ziffer 13.9 von einer der Parteien gekündigt wird. Der LG wird den Kontakt zwischen dem LN und einem Reparatur-Fachbetrieb herstellen, die Kontaktdaten des LN einem passenden Reparatur-Fachbetrieb zur Verfügung stellen, oder dem LN einen Reparatur-Fachbetrieb nennen.

Lässt der LN den Schaden in einer nicht vom LG autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der LN eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,- Euro). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.5b). Dem LN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens /einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten /der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag dem LG als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

13.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen dem LG zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat der LG gegen den LN einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl vom LG - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 1.000,00 Euro (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20% der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20% der Nettopreiskosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt dem LG unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

13.8 Bei der Endabrechnung des Leasingvertrages wird dem LG eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des LN berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

13.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Leasingvertrag vom LN oder vom LG innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der LN den Barwert gemäß nachstehender Ziffer 15 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der

Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der LN.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

13.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nachzuentrichten.

14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung ist nicht an eine Frist gebunden; sie kann mit sofortiger Wirkung fristlos erfolgen. Die Kündigung kann in jeder Form (etwa schriftlich oder in Textform) erfolgen. Der Zugang der Kündigungserklärung ist für die Entfaltung der Wirkungen der Kündigung maßgebend.

14.1 Ein wichtiger Grund, der den LG berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- b) wenn der LN seine Zahlungen einstellt ohne dazu, z.B. aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts, berechtigt zu sein, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet, bei Tod des LN oder wenn der LN seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- c) wenn der LN unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrages oder die Konditionen des Leasingvertrages von Bedeutung waren,
- d) wenn der LN gegen sonstige Bestimmungen des Leasingvertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- e) wenn beim LN oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch den LG die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der der LG nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

14.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Leasingvertrages vor, kann der LG

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der LN im Verzug ist, vorläufig herausverlangen, um dieses sicherzustellen und/oder dem LN die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung untersagen; Der LG überlässt dem LN das Fahrzeug wieder, wenn der LN diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom LN Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

Soweit der LN mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem LN der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält der LG für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom LN eine pauschale Mahngebühr von 1,50

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

Euro zzgl. Umsatzsteuer (damit derzeit brutto 1,78 Euro). Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.

14.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 15 geregelt.

15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

15.1 Im Falle einer vom LN veranlassten fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch den LG sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Leasingvertrages hat der LN den Schaden zu ersetzen, der dem LG durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.

15.2 Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

15.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Leasingvertrag garantierten Restwert. Eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer entfällt. Stattdessen wird als Restwert, der vom LG intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.

Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von 121,85 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 145,00 Euro), die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem LN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Der LG lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage für die Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

15.4 Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Leasingvertrages durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und in Bezug auf das Fahrzeug mit dem LG oder über den LG abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.

16. SCHLUSSABRECHNUNG

16.1 Bei der Rückgabe des Fahrzeugs gilt folgende Regelung:

Hat der LN die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzelleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden und bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt.

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.4 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN ausgleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung vom LG durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der LN, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an den LG eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro), wobei es dem LN unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung

des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

17. FAHRZEUGRÜCKGABE

17.1 Der LN hat vor Rückgabe des Fahrzeugs in Abstimmung mit dem LG einen Termin bei einer unabhängigen Sachverständigenorganisation zu vereinbaren und hat den Zustand des Fahrzeugs mit vollständigem Zubehör (Fahrzeugschlüssel, fahrzeuggestützte Unterlagen, Zulassungsbescheinigung Teil II, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen, etc.) auf Basis des Schadenskataloges des LG feststellen zu lassen, der auch unter der Web-Adresse <https://vehicle.static.prod.or.sixt-leasing.com/cms/dp/2022-08/Schadenkatalog.pdf> abgerufen werden kann. Der LN hat das Fahrzeug maximal 24 Stunden vor Rückgabe begutachten zu lassen und darf anschließend nicht mehr als maximal 250 km zwischen Begutachtung und Rückgabe fahren; der LN zahlt an den LG eine Pauschale für das Gutachten in Höhe von 115,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 136,85 Euro), wobei es dem LN unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Ort und Termin der Begutachtung sind einvernehmlich abzustimmen. Erfolgt die Rückgabe unter Verstoß gegen die obigen Vorgaben, holt der LG ein weiteres Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenorganisation ein; für die Erstellung dieses weiteren Gutachtens zahlt der LN an den LG eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro), wobei es dem LN unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.

17.2 Mit Beendigung des Leasingvertrages ist der LN verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen etc.) auf seine Kosten und Gefahr an LG zurückzugeben. Die Rückgabe hat am Verkaufsstandort des LG in Garching zu erfolgen. Alternativ kann der LN das Fahrzeug auch bei allen Rückgabestationen des LG zurückgeben. Der Rückgabeort ist mit dem LG stets vorab abzustimmen. Bei einer Rückgabe an einer Rückgabestation fallen für den Rücktransport des Fahrzeugs zum Verkaufsstandort vom LG in Garching vom LN zu zahlende Transportpauschalen für einen Pkw von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro), für einen Van/ SUV von 355 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 422,45 Euro) und für einen Kleintransporter / Transporter von 390,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 464,10 Euro) pro Fahrzeug an. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

17.3 Gibt der LN Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er dem LG die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der LN die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der LN für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro). Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.

17.4 Gibt der LN das Fahrzeug an einem anderen als dem mit dem LG abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort vom LG in Garching zurück, zahlt der LN für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 100,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119 Euro). Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.

17.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Schadenskatalog des LG, der auch unter der Web-Adresse

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

<https://vehicle.static.prod.or.sixt-leasing.com/cms/dp/2022-08/Schadenkatalog.pdf> abgerufen werden kann.

- 17.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5, hat der LN an den LG Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten.

Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.

Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenkataloges gemäß Ziffer 17.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 17.7 Die Parteien sind sich einig, dass der LG für den LN die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der LN hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten dem LG zu erstatten. Die Kosten betragen 19,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 22,61 Euro), sofern nichts anderes vereinbart wurde und sofern nicht der LG höhere oder der LN geringere Kosten nachweisen kann.

- 17.8 Der LN hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der LN mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der LG berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des LN in Auftrag zu geben und dem LN in Rechnung zu stellen.

- 17.9 Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß dem Schadenkatalog gemäß Ziffer 17.4, hat der LN die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen. Im Übrigen hat der LN das Fahrzeug mit der serienmäßigen Bereifung zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen einer Zusatzleistung (WKR oder Paket Räder/Reifen) Abweichendes vereinbart wurde.

- 17.10 Hat der LN vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er dem LG pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht oder nicht vertragsgerecht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung zu zahlen. Die Höhe dieser Wertminderung richtet sich nach der folgenden Staffellung:

Verbrenner-/Hybrid-Fahrzeug

PKW/SUV Kleinwagen	350,00 Euro
PKW/SUV Mittel-/Kompaktklasse	450,00 Euro
PKW/SUV Obere Mittelklasse	1.100,00 Euro
PKW/SUV Oberklasse/Sportwagen/Coupé	1.250,00 Euro
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	500,00 Euro

E-Fahrzeug

PKW/SUV Kleinwagen	110,00 Euro
PKW/SUV Mittel-/Kompaktklasse	385,00 Euro
PKW/SUV Obere Mittelklasse	680,00 Euro
PKW/SUV Oberklasse/Sportwagen/Coupé	750,00 Euro
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	400,00 Euro

Hat der LN die Zusatzleistung "Wartung und Verschleiß" vereinbart, reduziert sich mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die für das Leasing von Kraftfahrzeugen zu zahlende pauschale Wertminderung für nicht durchgeführte Inspektionen auf 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher

Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro) pro Inspektion, Wartung oder Service, der nicht durchgeführt wurde.

Tritt ein kompletter oder teilweiser Verlust der Herstellergarantie durch nicht oder nicht vertragsgemäß erfolgte Inspektionen/Wartungsleistungen ein, hat der LN hierfür dem LG zusätzlich zur pauschalen Wertminderung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt.) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug zu zahlen.

Die pauschale Wertminderung sowie der pauschale Schadensersatz ist jeweils niedriger anzusetzen, wenn der LN nachweist, dass keine oder eine geringere Wertminderung bzw. Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht vertragsgemäß erfolgte Wartungen bleibt dem LG vorbehalten.

- 17.11 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem LN für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und zusätzlich die durch die Vorenthaltung verursachten Aufwendungen berechnet. Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingraten werden auch etwaige bei Abschluss des Leasingvertrages geleistete Mietsonderzahlungen sowie gewährte Prämien berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 und/oder gewährter Prämien gemäß Ziffer 4.6 die monatlich zu leistende Leasingrate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden Leasingrate (Basirate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basirate berechnet.

- 17.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den LN nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.

18. HAFTUNG

- 18.1 Der LG haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 18.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Leasingvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der LG für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

- 18.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

- 18.4 Soweit die Haftung vom LG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen vom LG.

- 18.5 Pflichten vom LG aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1 Für sämtliche zwischen dem LG und dem LN abgeschlossene Leasingverträge gelten ausschließlich der Leasingvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen in ihrer zum Zeitpunkt der Leasingantragstellung durch den LN geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der LG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil A – Regelungen für alle Leasingverträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

- 19.2 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Leasingantrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen, gehen die Bestimmungen im Leasingantrag vor.
- 19.3 Der LG ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Leasingvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag können vom LN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom LG abgetreten werden.
- 19.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem LN zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.
- 19.5 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom LN gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt der LG dem LN eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 155,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 184,45 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2. Die Änderung der Laufzeit des Leasingvertrags und der vereinbarten Laufleistung durch eine Vertragsänderung oder -ergänzung nach dieser Ziffer 19.5 ist ausgeschlossen.
- 19.6 Sowohl Ersatzansprüche vom LG wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeugs als auch Ansprüche des LN auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der LG das Fahrzeug zurückerhält.
- 19.7 Der LN hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Verletzt der LN diese Pflichten, hat er dem LG ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- 19.8 Erfüllungsort ist München. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.9 Der LN kann nach §14 UKlaG vor Anrufung der deutschen Gerichte von dem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren der Deutschen Bundesbank Gebrauch machen. Die entsprechende Beschwerde ist schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und ggfs. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen einzureichen bei:
- Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -
- Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
- Postfach 10 06 02
- 60006 Frankfurt am Main
- Tel: +49 (0) 69 9566-3232, Fax: +49 (0) 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
- Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Fax eingereicht werden; evtl. erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der LN darf vor Anrufung der Beschwerdestelle weder ein Gericht noch eine Streitschlichtungsstelle und auch keine Gütestelle angerufen haben und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen haben. Darüber hinaus darf der Anspruch bei Erhebung der Beschwerde des LN nicht verjährt sein.
- Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
- 19.10 Der LG nimmt nicht am Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und nicht an der Online-Streitbeilegung gemäß der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO) teil.
- 19.11 Der LG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des LN in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner und Auskunfteien sowie Behörden und verbundene Unternehmen weitergegeben.
- 19.12 Eine Weitergabe von Daten an die SCHUFA Holding AG erfolgt auf Basis der Schufa-Klausel. Die Einwilligung des LN in diese Klausel ist in der Regel Voraussetzung für einen Vertragsschluss.
- 19.13 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch den LG und zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung enthalten die Datenschutzbestimmungen Leasing.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil B – Zusätzliche Vereinbarung für Full-Service-Verträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

1. ALLGEMEINES

1.1 Hat der LN zusätzlich zum Leasingvertrag einen Full-Service-Vertrag mit der Allane SE als Leasinggeber (nachfolgend „LG“) geschlossen, gelten für die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringenden Leistungen die folgenden Bedingungen.

1.2 Klargestellt wird, dass der LG die Leistungen / Komponenten der Full-Service-Verträge grundsätzlich als sogenannte Managementleistungen erbringt, es sei denn es ist vertraglich oder in den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes geregelt. Der LG übernimmt im Rahmen der zu vereinbarenden Full-Service-Komponenten nur das Management der durchzuführenden Arbeiten / Reifenlieferungen und die finanzielle Abwicklung. In diesem Rahmen vermittelt der LG an die jeweiligen Full-Service-Komponenten Anbieter Informationen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sofern der LN die jeweilige Leistung beanspruchen möchte. Der LG haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Fachbetriebe und Reifenlieferanten. Die Durchführung von Arbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen / Reifen wird vom LG nicht geschuldet.

Die Geltendmachung von eventuellen Mängeln obliegt dem LN. Der LG tritt die diesbezüglichen Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer / Fachbetriebe / Lieferanten an den LN ab, der LN nimmt diese Abtretung an. Der LG wird den LN bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.

2. KOMPONENTEN DES FULL-SERVICE-VERTRAGES

2.1 Wartung und Verschleiß

a) Abwicklung

Ist im Full-Service-Vertrag die Komponente „Wartung und Verschleiß“ vereinbart, erhält der LN zur Erteilung von Aufträgen im Inland vom LG eine ServiceCard und Service-Schecks. Damit kann er im Namen und auf Rechnung vom LG im Rahmen dieser Full-Service-Bedingungen Aufträge ausschließlich an vom LG anerkannten Hyundai Fachbetriebe erteilen. ServiceCard und Service-Schecks gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit. Die Terminvereinbarung erfolgt durch den Kunden. Zur Abfrage der entsprechenden Hyundai Fachbetriebe stellt der LG dem LN folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- eine Hotline mit der Telefonnummer +49 (0)89 244 00 - 443
- Die Online-Werkstattsuche über www.sixt-leasing.de
- Eine Smartphone-App für iOS (ab 7.0), Android (ab 4.0) und Blackberry (10.2)

Erteilt der LN einen Auftrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einem vom LG genehmigten Fachbetrieb, ist der LG berechtigt, dem LN für jede beim LG eingehende Rechnung eines nicht genehmigten Fachbetriebes eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: 11,90 EUR) zu berechnen. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den LN. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand als die Bearbeitungspauschale entstanden ist.

Der LN ist verpflichtet, die ServiceCard und Service-Schecks vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust von ServiceCard oder Service-Schecks ist dem LG unverzüglich anzuzeigen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der LN für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung. Bei Auftragserteilung sind dem Fachbetrieb / Auftragnehmer ServiceCard und Service-Schecks vorzulegen mit der Maßgabe, dass Rechnungsstellung an den LG zu erfolgen hat. Der LN hat den Fachbetrieb / Auftragnehmer anzuweisen, die schriftliche Auftragserteilung sowie etwa zusätzlich erteilte Aufträge im Original gemeinsam mit der Reparaturrechnung an den LG zu übersenden.

b) Pauschalvergütung der Komponente „Wartung und Verschleiß“

aa) Leistungsumfang

Ist zwischen dem LN und dem LG eine Pauschal-Abrechnung vereinbart, übernimmt der LG die Kosten für

- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien
- die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeugs
- die Kosten für die Vornahme der HU/AU nach § 29 StVZO

Vorauslagt der LN Kosten, die gemäß den Full-Service-Bedingungen vom LG zu tragen sind, so werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) erstattet. Vorauslagt der LN entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur erstattet bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre.

Unter die Komponente „Wartung und Verschleiß“ fallen insbesondere nicht:

- Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Teil B, Ziffer 2 b) aa) benötigt werden;
- Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
- Behebung von Rost- und Lackschäden;
- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom LN veranlassten zusätzlichen Einbauten / Sonderzubehör / Sonderausstattungen / Aufbauten;
- Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler;
- Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäßigem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
- Unfall- und / oder Glasbruchschäden;
- Vandalismus / Marderbiss;
- Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitze, Tirefit;
- Ersatz von Reifen.

Diese Kosten hat in jedem Fall der LN zu tragen.

c) Pauschalvergütung

Der LN zahlt die im Full-Service-Vertrag vereinbarte monatliche Pauschale. Der LG begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der LN vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung erfolgt insoweit nicht.

Im Übrigen gilt A 17.7, wobei die zu zahlende pauschale Wertminderung pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, sich auf 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR) reduziert. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Weicht am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer die tatsächliche Fahrleistung von der vereinbarten Fahrleistung ab, so rechnet der LG bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung die gefahrenen Mehr- oder Minderkilometer wie folgt ab:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Teil B – Zusätzliche Vereinbarung für Full-Service-Verträge

Hyundai Leasing

ein Produkt der Allane SE

Stand Januar 2022

Hat der LN die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Full-Service-Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Full-Service-Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z. B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzelleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

Endet das Leasingverhältnis vorzeitig oder erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingdauer, so ermittelt der LG die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der im Leasingvertrag festgelegten Fahrstrecke durch die Anzahl der Vertragsmonate. Die maßgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen rechnerischer und tatsächlicher Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehendem Absatz abgerechnet.

2.2 Versicherung nach dem kW-Modell

a) Leistungsumfang

Ist ein Full-Service-Vertrag inklusive Versicherungspaket vereinbart, so wird das Fahrzeug durch den LG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird der LG. Die Auswahl der Versicherungen obliegt dem LG, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Der LG schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung ab und erhält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der LN gegenüber dem LG in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang des Versicherungspaketes erhält der LN mit den Antragsunterlagen. Der LG berechnet dem LN die im Einzelleasingvertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich.

b) abweichende Laufzeit / Kündigung

Abweichend von der Laufzeit des Einzelleasingvertrages hat die Vereinbarung über die Full-Service-Komponente „Versicherungspaket“ und die dafür zu zahlende Pauschale jeweils nur Gültigkeit für das Kalenderjahr (bis 31.12., 24.00 Uhr). Diese Full-Service-Komponente verlängert sich jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt diese Regelung schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Für die Fristwahrung ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend. Der LN ist im Fall der Kündigung verpflichtet, ab dem 01.01. sein Fahrzeug gemäß den Bedingungen in Teil A, Ziffer 13.1 selbst zu versichern. Der LG wird dem LN jeweils zeitnah Anpassungsangebote unterbreiten.

3. FOLGEN VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich der LG für Full-Service-Komponenten auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommene Full-Service-Leistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Full-Service-Pauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.